

# RS UVS Kärnten 1998/07/01 KUVS- 1389-1390/1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1998

## Rechtssatz

Der an einem parkenden oder haltenden Fahrzeug vorbeifahrende oder vorbeigehende Verkehrsteilnehmer kann darauf vertrauen, daß die Fahrzeugtüre nicht unvermutet, also nicht so geöffnet wird, daß er dadurch gefährdet oder behindert werden könnte. Eine Verpflichtung, wonach jeder Verkehrsteilnehmer an einem abgestellten Fahrzeug so weit vorbeifahren oder vorbeigehen muß, daß er selbst niemals von einer sich öffnenden Türe gefährdet oder behindert werden kann, kennt das Gesetz nicht.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)